

Die Einwohnergemeinde Brugg beschliesst, gestützt auf § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008, folgendes

## **Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)**

vom 11. September 2009

### § 1

Dieses Reglement ordnet die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte in der Stadt Brugg.

Geltungs-  
bereich

### § 2

<sup>1</sup> Alle auf dem Stadtgebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte sind der vom Stadtrat zu bestimmenden Sammelstelle zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

Entsorgung

<sup>2</sup> Die Tierkörpersammelstelle Brugg kann von den Gemeinden aus der Region als Entsorgungsort genutzt werden. Dazu schliesst der Stadtrat mit den Anliefergemeinden eine Vereinbarung ab.

<sup>3</sup> Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, die auf privatem Grund vergraben werden können.

<sup>4</sup> Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

### § 3

- Kostentragung
- <sup>1</sup> Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Tierkörpersammelstelle, den Transport des Sammelgutes sowie die Entsorgung verursachergerechte Gebühren zu entrichten.
- <sup>2</sup> Sie tragen die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern.

### § 4

- Gebühren
- <sup>1</sup> Die Kosten gemäss § 3 Abs. 1 werden vollumfänglich den Tierhalterinnen und Tierhaltern auferlegt.
- <sup>2</sup> Der Stadtrat legt in einem Gebührentarif die pauschalen Beiträge nach den üblichsten Tierkategorien fest.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat legt weiter den Preis pro Kilogramm tierischer Nebenprodukte fest.
- <sup>4</sup> Kann das angelieferte Sammelgut keiner Tierkategorie zugeordnet werden, ist die Gebühr nach Gewicht zu entrichten.
- <sup>5</sup> Die Kosten für angeliefertes Sammelgut von ausserhalb des Stadtgebietes Brugg werden der jeweiligen Wohnsitzgemeinde der Tierhalterin oder des Tierhalters in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung ist Sache der Gemeinden.

### § 5

- Übergeordnetes Recht
- Im Übrigen richtet sich die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach dem übergeordneten Recht.

## § 6

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010  
in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Einwohnerrat beschlossen am  
11. September 2009.

Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses:  
21. Oktober 2009

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Urs Holliger

Der Aktuar:

Yvonne Brescianini

## **Gebührentarif**

zum Reglement über die Finanzierung der Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Tierkadaver)

Annahmegebühr	CHF
Hund gross ca. 40 kg	30
Hund mittel ca. 20 kg	15
Hund klein ca. 10 kg	8
Wildtiere ca. 40 kg	30
Wildtiere ca. 20 kg	15
Wildtiere ca. 10 kg	8
Katzen	4
Kleintiere	3
Kadaver pro kg	-.80

Da der Werkhof nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, muss keine Mehrwertsteuer entrichtet werden.

Vom Stadtrat Brugg beschlossen am 1. April 2009.